

Organisation und Arbeit des Anhörungsbeirats

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN haben im Rahmen der Aufarbeitung ihrer Versäumnisse in der Parteigeschichte im Umgang mit dem Thema Pädophilie beschlossen die Bewertung von Einzelfällen von einem Anhörungsbeirat vornehmen zu lassen.

Im Beschluss des Bundesvorstandes vom 18.5.2015 heißt es hierzu:

„Die Bewertung der Einzelfälle wird von einem dreiköpfigen Anhörungsbeirat vorgenommen. Er gibt den Betroffenen Gehör und geht auf ihre Anliegen ein. Der Anhörungsbeirat spricht eine Empfehlung aus mit dem Ziel, zu einer angemessenen und würdigen Lösung des Einzelfalls zu finden. Die abschließende Entscheidung trifft der Bundesvorstand im Einvernehmen mit den Vorständen der Landesverbände, zu denen der Sachverhalt einen besonderen regionalen Bezug hat.“

Der Anhörungsbeirat wird nach folgenden Regelungen arbeiten:

1) Zusammensetzung

Der Anhörungsbeirat besteht aus Rechtsanwältin Christina Clemm, Justizministerin a.D. Anne Lütkes und Justizsenator a.D. Wolfgang Wieland.

2) Aufgaben

Der Anhörungsbeirat hört Betroffene, die sich mit besonderen Anliegen an BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wenden, vertraulich an und sucht im Gespräch mit ihnen nach angemessenen Lösungen im Einzelfall. Zugleich spricht er eine Empfehlung aus, ob und in welcher Form BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in dem in Frage stehenden Fall Verantwortung übernehmen sollen. Dabei dienen ihm die im Beschluss des Bundesvorstandes vom 18.05.2015 benannten Kriterien als Leitlinie*.

3) Übertragung von Fällen

Der Anhörungsbeirat wird in den Fällen tätig, die ihm vom Bundesvorstand übertragen werden; insbesondere in Fällen, in denen Betroffene konkrete Anliegen an BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN formulieren.

Betroffene haben bis zum 30.06.2016 die Möglichkeit, sich mit ihren Anliegen an den Anhörungsbeirat zu wenden. Auch danach können Hinweise und Anfragen weiter an aufarbeitung@gruene.de oder an die telefonische Anlaufstelle der AG Aufarbeitung unter (030) 28 44 21 97 gerichtet werden.

4) Durchführung der Anhörung

Die Anhörung findet grundsätzlich im persönlichen Gespräch und unter räumlichen Bedingungen statt, die die Vertraulichkeit des Wortes und den Schutz der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten gewährleisten.

Betroffene können auf eigenen Wunsch bis zu zwei Personen als Begleitung zu der Anhörung mitbringen.

Sofern Betroffene angehört werden möchten, nicht aber mit einer oder mehreren Personen des Anhörungsbeirates sprechen möchten, können sie dies mitteilen. Es wird dann versucht, die konkrete Anhörung in einer anderen Konstellation durchzuführen.

Sofern Betroffene nicht persönlich angehört werden möchten, können sie auch zunächst schriftlich ihr Anliegen an den Anhörungsbeirat richten. Es soll dann gemeinsam nach einer möglichen Kommunikationsform gesucht werden.

Sollten für die Betroffenen, deren Begleitpersonen oder den Anhörungsbeirat Reisekosten anfallen, werden diese vom Bundesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach Einreichung der Abrechnung übernommen.

5) Wahrung der Vertraulichkeit

Grundsätzlich gilt für alle Gespräche, die der Anhörungsbeirat mit Betroffenen oder zu deren Vor- und Nachbereitung führt und für alle dem Anhörungsbeirat zur Verfügung gestellten Dokumente Vertraulichkeit.

Zum Schutz der Betroffenen gibt der Anhörungsbeirat Informationen über mögliche Straftaten, die sie im vertraulichen Gespräch offenbaren, nicht selbständig an Behörden weiter. Die Entscheidung, rechtliche Schritte einzuleiten, lässt er in der Hand der Betroffenen.

Im Einvernehmen mit den Betroffenen kann die Weitergabe bestimmter Informationen vereinbart werden.

Mit den Betroffenen wird eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen, nach der von dem Grundsatz der Vertraulichkeit ohne Einvernehmen der Betroffenen dann abgewichen kann, wenn die Betroffenen selbst über die Arbeit des Beirates oder ihre persönliche Lebensgeschichte und deren Behandlung durch BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN an die Öffentlichkeit gehen.

6) Sachverhaltsermittlung

Der Anhörungsbeirat hört Betroffene an und prüft ihren Sachvortrag anhand der ihm vorliegenden Erkenntnisse auf Schlüssigkeit. Soweit es zur Beurteilung des Einzelfalls einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung bedarf, kann er weitere Recherchen durch den Bundesvorstand veranlassen.

7) Entscheidungsfindung

Der Anhörungsbeirat hat das Ziel, Entscheidungen im Konsens zu treffen. Ist dies einmal nicht möglich, sind die unterschiedlichen Einschätzungen dem Bundesvorstand mitzuteilen.

Die Betroffenen werden über die Entscheidung sowie deren Gründe informiert.

8) Dauer der Einsetzung

Der Anhörungsbeirat wird bis zum 30.09.2016 eingesetzt.

9) Abschlussbericht

Nach Abschluss seiner Tätigkeit erstellt er einen Bericht an den Bundesvorstand, der eine anonymisierte Übersicht über die Zahl der Anhörungen und die Empfehlungen des Anhörungsbeirats gibt.

* Im Beschluss des Bundesvorstands vom 18.05.2015 ist dazu ausgeführt:

Es gab in dieser Zeit auch Täter mit grünem Parteibuch. Grundsätzlich gilt für diese Fälle: Als Partei tragen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN keine Verantwortung für Straftaten, die einzelne Parteimitglieder begehen oder die von Parteifunktionären außerhalb ihrer Parteiaufgaben verübt werden. Auch haben wir als Partei in der Regel keine mit Trägern von Heimen oder Schulen vergleichbare Aufsichtspflicht oder Fürsorgeverantwortung inne.

Trotzdem verpflichten sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN intensiv und im Einzelfall zu bewerten, ob und welche Verantwortung die Partei für solche Taten zu tragen hat. Wir wollen für Betroffene ansprechbar sein und ihnen zuhören. Wir werden Hinweisen konsequent nachgehen und Erkenntnisse über Taten, TäterInnen und Tatumstände dokumentieren. Wir wollen, dass das Unrecht, das die Betroffenen erlitten haben, Anerkennung findet und werden uns der Frage, inwieweit Taten durch institutionelles Versagen ermöglicht wurden, stellen.

In besonderen Härtefällen werden wir auch Maßnahmen zur Unterstützung der Betroffenen in ihrer Lebenssituation oder eine Zahlung an Betroffene zur Anerkennung des ihnen zugefügten Leides prüfen. Eine Anerkennungszahlung kommt dann in Betracht, wenn eine Tat im Zeitraum von der Parteigründung bis Mitte der 1990er Jahre erfolgte und nach der glaubhaften Darstellung der Betroffenen davon auszugehen ist dass

- a. die Tat unter Verletzung einer von der Partei übernommenen Fürsorge- oder Aufsichtspflicht erfolgte
- b. oder sich aus den konkreten Umständen der Tat ein vergleichbarer besonderer Verantwortungszusammenhang der Partei als Institution ergibt.

Von einem institutionellen Verantwortungszusammenhang wäre beispielsweise auszugehen, wenn die Tat im Rahmen oder am Rande einer offiziellen Veranstaltung oder Gremiensitzung der Partei und mit Wissen, Unterstützung oder Duldung von Parteigremien erfolgte.